

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für die Nutzung von Wasserliegeplätzen in den Häfen  
der Sporthafen Kiel GmbH**



**1. Allgemeines**

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Sporthafen Kiel GmbH und den Liegeplatzinhabern (im Folgenden: Nutzer) über die Nutzung von Wasserliegeplätzen einschließlich der Hafenanlagen (Nutzungsvertrag). Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.2 Der Nutzungsvertrag zwischen der Sporthafen Kiel GmbH und dem Nutzer kommt unter der auflösenden Bedingung zustande, dass der Nutzer der Zuweisung durch das Hafenamts der Landeshauptstadt Kiel nicht wirksam widerspricht.
- 1.3 Die Sporthafenbenutzungsordnung des Hafen- und Seemannsamtes der Landeshauptstadt Kiel und der Kieler Sporthafentarif werden in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung durch den Nutzer gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages.  
Diese sind beim Hafenmeister einsehbar und auf „www.sporthafen-kiel.de“ unter „Service“, dort im Menüpunkt „AGB“ abrufbar.
- 1.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist Kiel.

**2. Vertragsgegenstand**

- 2.1 Die Nutzung eines zugewiesenen Wasserliegeplatzes umfasst folgende Leistungen:
- Belegung des Liegeplatzes durch das im Zuweisungsbescheid benannte Wasserfahrzeug,
  - Nutzung der Sanitäranlagen (ausgenommen Wintersaison) im jeweiligen Hafen,
  - die Entnahme von Wasser (ausgenommen Wintersaison)
  - die Entnahme von Strom (Wintersaison eingeschränkt)
  - die Entsorgung von Restmüll (Wintersaison reduziert) und Altöl (Wintersaison nach Absprache) in die dafür vorgesehenen Behälter.
- 2.2 Weitergehende Leistungen umfasst der Nutzungsvertrag nicht; insbesondere nicht weitergehende Pflichten wegen einer Verwahrung des Bootes. Die Sporthafen Kiel GmbH übernimmt nicht über das Nutzungsverhältnis hinausgehende Obhutspflichten. Ein Verwahrungsvertrag wird nicht geschlossen. Sonstige Leistungen, die nicht vom Nutzungsvertrag erfasst werden, können durch gesonderte Verträge vereinbart werden.

**3. Dauer des Nutzungsvertrages**

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beginnt das Nutzungsverhältnis für
- die Sommersaison am 15.03. eines jeden Jahres und endet am 14.11. des gleichen Jahres und für
  - die Wintersaison am 15.11. des betreffenden Jahres und endet am 14.03. des Folgejahres.
- 3.2 Eine Nutzung der Fläche über die Dauer des Nutzungsvertrages hinaus bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Sporthafen Kiel GmbH. Bei einer Gestattung ist diese berechtigt, zusätzliche Entgelte nach der jeweils gültigen Preisliste der Sporthafen Kiel GmbH zu erheben.
- 3.3 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt seitens der GmbH insbesondere vor, wenn:
- das Nutzungsentgelt nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht bezahlt wurde;
  - der Nutzer wiederholt gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sporthafen Kiel GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung oder seine sonstigen Pflichten aus dem Nutzungsvertrag verstoßen hat;
  - eine fortdauernde Gefährdung anderer Nutzer oder Mitarbeiter der Sporthafen Kiel GmbH besteht.

**4. Nutzungsentgelt**

Das nach § 8 des Kieler Sporthafentarifs berechnete Entgelt ist mit Vertragsschluss fällig und binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die Sporthafen Kiel GmbH berechtigt, 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz zu verlangen. Gegenüber Unternehmern beträgt der Verzugszinssatz 8 % über dem Basiszinssatz.

**5. Rechte und Pflichten**

- 5.1 Den Anweisungen der Hafenmeister und der Beauftragten der Sporthafen Kiel GmbH ist Folge zu leisten.
- 5.2 Der Nutzer gestattet den Hafenmeistern und Beauftragten der Sporthafen Kiel GmbH das Betreten des Bootes in dienstlichen Belangen.
- 5.3 Die Beauftragten der Sporthafen Kiel GmbH sind berechtigt, in Fällen von Gefahr für die Boote ihnen geeignet erscheinende Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr verantwortlichen Benutzers. Eine Verpflichtung der Sporthafen Kiel GmbH, tätig zu werden, wird hierdurch nicht begründet.

- 5.4 Die Ausrüstung von Liegeplätzen mit festen Fußritten, Matten, Namensschildern, Fendern, Fangleinen und anderen Vorrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Hafendirektor der Sporthafen Kiel GmbH. Genehmigte Ausrüstungen und Vorrichtungen sind am Ende einer jeden Saison zu entfernen.
- 5.5 Der Nutzer ist verpflichtet, während der Dauer des Nutzungsverhältnisses eine Haftpflicht- und Bergeversicherung mit einer Deckungssumme von 5.000.000 Euro für Personen- und/oder Sachschäden, sowie Vermögensschäden bis 52.000 Euro zu unterhalten und deren Bestehen auf jederzeitiges Anfordern der Sporthafen Kiel GmbH nachzuweisen.
- 5.6 Der Nutzer ist verpflichtet, während des Nutzungsverhältnisses der Sporthafen Kiel GmbH unverzüglich und unaufgefordert jede Veränderung des Eigentums und der Rechte an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen.
- 5.7 Der Nutzer hat loses Inventar, Zubehör etc. unter Verschluss zu halten und gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern.
- 5.8 Alle Arbeiten an den Booten sind so durchzuführen, dass eine Behinderung oder Belästigung anderer Liegeplatzinhaber auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleibt. Dies gilt auch für Lärm und sonstige Belästigungen oder Beeinträchtigungen, denen Dritte ausgesetzt sein könnten. Die Arbeiten sind im Rahmen der Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Lärmschutz-, Umweltschutz- und der sonstigen geltenden Vorschriften durchzuführen.
- 5.9 Teile von Schiffen oder Ihrer Takelage dürfen weder den Verkehr auf den Stegen noch den auf den Wasserflächen einengen.
- 5.10 Offene Feuer und das Grillen an Bord, auf Stegen oder an anderen nicht dafür vorgesehenen Plätzen sind untersagt.
- 5.11 Das Lagern von Beibooten, Ausrüstungs- und anderen Gegenständen auf Stegen, Auslegern und anderen Flächen der Sporthafen Kiel GmbH ist untersagt.
- 5.12 Das Befahren der Steganlagen mit Fahrrädern ist nur Mitarbeitern der Sporthafen Kiel GmbH in Ausübung ihres Dienstes gestattet.
- 5.13 Das Befahren der landseitigen Verkehrswege des Olympiahafens Schilksee, der Sportboothäfen Stickenhörn, Seeburg, Wellingdorf und Dietrichsdorf ist nur gestattet mit dem für den jeweiligen Hafen gültigen Parkausweis, gut sichtbar ausgelegt hinter der Windschutzscheibe. Das Parken ist nur gestattet auf den ausgewiesenen Stellplätzen und Parkflächen. Die Beschilderung zur Parkregelung an den ausgewiesenen Stellplätzen insbesondere bei Veranstaltungen ist zu beachten. Unbefugt abgestellte Kraftfahrzeuge, Anhänger und sonstige Geräte werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- 5.14 Wohnmobile und Campingfahrzeuge dürfen das Sporthafengebiet ausschließlich in der Zeit von 08.00 Uhr - 20.00 Uhr befahren. Das Parken bzw. Abstellen der vorgenannten Fahrzeuge außerhalb dieser Zeit ist nicht gestattet.
- 5.15 Das Kranen von Booten und die Benutzung von Mastenkränen erfolgt ausschließlich auf Risiko des Schiffseigners. Der Schiffseigner ist verantwortlich für das sachgerechte Anschlagen des Heißgeschirrs und dessen Zustand sowie dessen Prüfung durch anerkannte Einrichtungen. Als Kranführer handelt der Hafendirektor ausschließlich auf direkte Anweisung des Bootseigners bzw. Auftraggebers.
- 5.16 Die Steckdosen sind nur zur begrenzten Stromentnahme, z. B. Reparaturen und Laden von Batterien, vorgesehen. Bei Verlassen des Bootes muss die Stromverbindung getrennt werden. Es ist nur VDE-geprüftes Material und Leitungslängen nicht über 25 m zu verwenden.
- 5.17 Es ist untersagt, Werbematerial ohne Erlaubnis der Sporthafen Kiel GmbH in den Sportboothäfen – sowohl im Bereich der Landanlagen und der Stege als auch an Bord der Schiffe – zu verteilen, auszulegen und an den Booten und Hafenanlagen zu befestigen.

## 6. Haftung

Die Sporthafen Kiel GmbH haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe und Gehilfen. Dieser Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, hier jedoch der Höhe nach, begrenzt auf typische voraussehbare Schäden.

## 7. Pfandrecht

Der Nutzer räumt der Sporthafen Kiel GmbH für deren Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis ein Pfandrecht an Boot, Zubehör und Inventar ein.

## 8. Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes

Die im Zusammenhang mit den Anträgen und Verträgen erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für diesen Zweck unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes genutzt, verarbeitet und so lange gespeichert, wie sie für die Vertragsbeziehung benötigt werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am **20.07.2016** in Kraft.

Sporthafen Kiel GmbH